

Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Mühldorf a. Inn 2025

Die Stadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebühren

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule Mühldorf a. Inn werden Jahresgebühren erhoben, wie untenstehend geführt.
2. Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren erhoben.
3. Die Gebühren für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule Mühldorf a. Inn können durch die Stadt Mühldorf geändert werden. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Gebührenzeitraum möglich.
4. Zu Projekten und Kursen können auch Teilnahmebeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

Es gelten folgende Jahresgebühren:

Grundgebühr: (nur im Instrumental-/ Vokalunterricht) **180,00 €**

Die Stadt Mühldorf a. Inn erhebt die Grundgebühr nicht von Musikschülerinnen und Musikschülern, die ihren ersten Wohnsitz innerhalb der Stadt Mühldorf a. Inn haben.

Erwachsenenzuschlag: 32% Zuschlag auf die jeweilige Unterrichtsgebühr im Vokal- und Instrumentalunterricht. Ausnahme: für erwachsene Schülerinnen und Schüler (18-25 Jahre), die sich noch in der Ausbildung oder im Studium befinden, entfällt der Erwachsenenzuschlag. Ein Nachweis darüber ist ohne gesonderte Aufforderung zu Beginn jedes Schuljahres in Schriftform der Musikschule vorzulegen.

Musikalische Früherziehung

Spielschule (45 Min. wöchentlich)	172,00 €
Grundkurs (45 Min. wöchentlich)	172,00 €

Instrumental- /Vokal-/Tanzunterricht

Einzelunterricht (45 Min. wöchentlich)	1.076,00 €
Einzelunterricht (30 Min. wöchentlich)	730,00 €

Gruppenunterricht

bei 2 Teilnehmern (45 Min. wöchentlich)	600,00 €
bei 3 Teilnehmern (45 Min. wöchentlich)	409,00 €
bei 4-5 Teilnehmern (45 Min. wöchentlich)	320,00 €

Ergänzende Unterrichtsangebote

(keine Zuschläge, keine Grundgebühr, keine Ermäßigungen*)

Ballett/Tanzunterricht (60 Min. wöchentlich)	400,00 €	(*ermäßigungsfähig)
Klassenmusizieren (Zupferklasse, nur GS Mühldorf)	270,00 €	
Ensemble extern	82,00 €	
Theorie extern	82,00 €	
Jegog (Bambusgamelan)	82,00 €	
Chor extern, Kinderchor extern	40,00 €	
Orchester extern	40,00 €	
Tonstudio/Aufnahmetechnik	270,00 €	

Theoriekurse **D-1, D-2, D-3 und SVA** im Rahmen der freiwilligen Leistungsprüfungen nach den Richtlinien des VdM*/VBSM* werden nach Bedarf eingerichtet. Eine gesonderte Anmeldung musikschulintern ist erforderlich. Nähere Informationen zur Durchführung und den Bedingungen erhalten Interessierte im Sekretariat der Musikschule.

*) VdM = Verband deutscher Musikschulen e.V.; VBSM = Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V.

§ 2 Überlassungs- und Nutzungsgebühren

1. Auf Antrag können Schülerinnen und Schüler der Musikschule im Rahmen des Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Eine Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
2. Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für 2 Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verkürzt oder verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben.
3. Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist entsprechend §546 und §546a des BGB eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
4. Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregeln des BGB zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.
5. Im Rahmen der Bestände der Städt. Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. gemietet werden. Es ist folgendes jährliches Entgelt zu entrichten:

Mietgebühren

Querflöte, Klarinette	110,00 €
Violine	150,00 €
Violoncello	170,00 €
Saxophon	170,00 €
Kontrabass	170,00 €
Klaviernutzungspauschale	30,00 €

§ 3 Gebührenermäßigungen

1. Die Städtische Musikschule Mühldorf a. Inn gewährt Geschwister-, Mehrfächer- und Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren.
2. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 25 v.H. für das 3. Kind um 50 v.H. und für jedes weitere Kind um 75 v.H. Nimmt ein Elternteil am Unterricht teil, wird die Ermäßigung ab dem 1. Kind gewährt. Dies gilt nicht für den zweiten Elternteil.
3. Belegt ein Kind mehrere Fächer an der Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Fach um 25 v.H. und für jedes weitere Fach um 50 v.H. Das Fach mit der höchsten Unterrichtsgebühr wird immer an erster Stelle berechnet.
4. Sozialermäßigungen bzw. Erlässe werden auf schriftlichen Antrag mittels Formblatt nach Prüfung der Voraussetzungen gewährt. Näheres ergibt sich aus den hierzu ergangenen Richtlinien.
5. Bei Gewährung mehrerer Ermäßigungen wird an erster Stelle die Mehrfachermäßigung, an zweiter Stelle die Geschwisterermäßigung von der bereits verringerten Gebühr und an dritter Stelle die Sozialermäßigung berechnet.
6. Die Fächer Klassenmusizieren, Ensemble, Theorie, Jegog, Chor, Kinderchor, Orchester und Tonstudio/Aufnahmetechnik werden bei der Festlegung einer Ermäßigung nicht berücksichtigt.

§ 4 Gebührenpflicht

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts.
2. Gebührenschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.
3. Die Unterrichtsgebühren werden von der Kreisstadt Mühldorf a. Inn erhoben.
4. Die jeweilige Jahresgebühr wird ab dem Zugang des Gebührenbescheides in Monatsraten im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Gebührenschuldners

abgebucht oder vom Gebührenschuldner überwiesen. Im August und September findet kein Gebühreneinzug statt.

5. Werden die Gebühren bei Fälligkeit nicht gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.

§ 5 Gebührenerstattung

1. Aufgrund der Ferien- und Feiertagsregelung sowie der unterschiedlich anfallenden beweglichen Feiertage garantiert die Städt. Musikschule Mühldorf a. Inn ihren Nutzern 35 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr.
2. Den Nutzern von Instrumental-, Vokal-, Ballett- und Tanzunterricht kann eine teilweise Gebührenrückerstattung zustehen, wenn die garantierte Anzahl infolge attestierter Erkrankungen (Nutzer/Lehrkraft) unterschritten wird. Dies erfolgt nach ausdrücklichem Antrag des Nutzers.
3. In den übrigen Fächern wird eine anteilige Gebührenerstattung nur nach Einzelfallprüfung gewährt, wenn der Unterricht aus Gründen, die ausschließlich im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, ausfällt (Ferien und Feiertage ausgenommen).
4. Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Anmeldung, Geltungsdauer, Kündigung

1. Anmeldungen zum Unterricht an der Städtischen Musikschule Mühldorf a. Inn sind schriftlich mittels Anmeldebogen an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Anmeldung gilt für das gesamte Schuljahr und verpflichtet zum pünktlichen Besuch der festgesetzten Unterrichtszeiten sowie zur Zahlung der Gebühren.
3. Der Unterrichtsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn das Unterrichtsverhältnis nicht spätestens 14 Tage vor dem Ende des laufenden Schuljahres in belegbarer Form (Brief, E-Mail) gekündigt wird.
4. Das Unterrichtsverhältnis kann bei begründetem zwingendem Anlass ausnahmsweise seitens der Musikschule vorzeitig unterbrochen oder beendet werden.
5. Bei Ausschluss oder bei freiwilliger vorzeitiger Abmeldung vom Unterricht ist die Unterrichtsgebühr grundsätzlich für das volle Schuljahr zu zahlen.
6. Der Unterrichtsvertrag und die Gebührenschuld können durch die Kreisstadt Mühldorf a. Inn nach Einzelfallprüfung aufgehoben werden, wenn ein Schüler/eine Schülerin aus weder von ihm/ihr selbst noch von seinen/ihren Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters zu vertretenden Gründen am Unterricht nicht teilnehmen kann.

§ 7 Weitere Regelungen

1. Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule ausgewiesenen Räumen statt.
2. Während der Schulferien und an Feiertagen findet kein Unterricht statt. Es gelten die Ferien- und Feiertagsregelungen für die weiterführenden Schulen in Bayern.
3. Kann der Schüler/die Schülerin den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, ist die Musikschule frühzeitig zu verständigen. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und wird nicht nachgegeben.
4. Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nach einvernehmlicher Absprache vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft.
5. Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schülerinnen und Schüler kann durch die Schulleitung oder Fachlehrkräfte gefordert werden.
6. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und bei Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie für ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Dies geschieht nach vorheriger Einwilligung durch Betroffene. Ein Vergütungsanspruch ist ausgeschlossen.
7. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 8 Datenschutz

Die bei der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Email-Adresse, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden und bestehenden Unterrichtsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und verarbeitet.

Die Rechte der Betroffenen auf Auskunft gemäß §34 BDSG, auf Berichtigung, Löschung, Sperrung und Widerspruch bleiben unberührt.

§ 9 Bekanntmachung

Die Satzung tritt am **01.08.2025** in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher geltende Gebührensatzung der Städt. Musikschule Mühldorf a. Inn aufgehoben.

Mühldorf am Inn, 23.05.2025
Kreisstadt Mühldorf a. Inn

Michael Hetzl
1. Bürgermeister

